

ich kann kaum glauben, daß ein entgegengesetzter Beschluß dort Genehmigung finden werde. Wir haben bei diesem Landtage verschiedene neue Positionen für Unterstützungen auf das Budget bekommen, und die Deputation hat sich nicht dagegen aussprechen können, insoweit sie milde Zwecke betrafen. Dasselbe war der Fall bei dem Cultusministerium. Es ist aber bedenklich, immer neue Postulate auf das Budget zu nehmen, deren Verschwinden kaum zu erwarten ist. Noch mache ich darauf aufmerksam, daß die Deputation da, wo es sich um Bewilligungen handelt, nicht nur den dormaligen günstigen Zustand unserer Finanzen im Auge behalten darf, sondern auch daran denken muß, wodurch dieser entstanden ist. Es sind zufällige Einnahmen gewesen, welche sich sehr leicht verringern können, und die Folge davon müßte Aufziehung der Grundlasten sein. Diesen Gesichtspunkt darf sie nicht aus den Augen verlieren, und darnach hat sie ihr Gutachten ertheilt.

Domherr D. Schilling: Ein Wort zur Erwiederung. In dem, was der Referent so eben gesprochen, glaube ich ein Mißverständnis meiner Aeußerungen wahrgenommen zu haben. Ich habe nicht der Ständeversammlung einen Vorwurf gemacht, sondern nur gesagt, man dürfe den Vorwurf, welchen manche, die überhaupt keine Freunde constitutioneller Verfassungen sind, ihnen machen, nicht begünstigen, man dürfe ihm keinen Vorschub leisten durch Abwerfung des in Frage stehenden Postulats.

Staatsminister Rostig und Sänckendorf: Se. königliche Hoheit haben sich in so ansprechender Weise für die Bewilligung des Postulats verwendet, daß ich dem Nichts hinzuzufügen habe. Ich verweise auf das, was ich bei der Berathung in der zweiten Kammer geäußert habe, woraus insbesondere hervorgeht, daß die Mittel des Vereins völlig unzulänglich sind, um seine gewiß anzuerkennenden verdienstlichen Leistungen kräftig zu fördern.

Präsident v. Gersdorf: Die Deputation rath uns an, zuvörderst 4920 Thlr. 20 Gr. zu bewilligen und ich frage die Kammer: ob sie diese Bewilligung aussprechen will? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Sodann rath sie an, die 800 Thlr. für die Alterthumsvereine abzulehnen und ich frage: ob man hierin der Deputation beistimmt? — Wird von 19 gegen 15 Stimmen angenommen. —

Position 26. (Vergl. Nr. 79 der Verhandl. der zweiten Kammer S. 1532.)

5,000 Thlr. — — zu außerordentlichen Ausgaben.

Dieser Dispositionsfonds ist der vorigen Bewilligung nominell gleich und wird als Berechnungssumme wiederum zu bewilligen sein.

b. Position 27. (Vgl. Nr. 79 der Verhandl. der zweiten Kammer S. 1533.)

14,022 Thlr. 8 Gr. 8 Pf. incl. 1,822 Thlr. 8 Gr. 8 Pf. transitorisch für die Kunstakademie; ergiebt gegen die vorige Bewilligung an 17,402 Thlr. — — einen Minderertrag von 3,379 Thlr. 15 Gr. 4 Pf. und wenn man die unter dem trans-

itorischen Etat enthaltenen Agiozuschläge an 322 Thlr. 8 Gr. 8 Pf. noch abrechnet, von 3,702 Thlr. — — und zwar mit: 2 Thlr. — — vom e:atmäßigen Bedarf durch Abminderung des Ansahes für Heizung und Beleuchtung von 700 Thlr. — — auf 698 Thlr. — — und 3,700 Thlr. — — vom transitorischen Bedarf.

Dagegen erscheint der Normaletat gegen die vorige Bewilligung an 11,952 Thlr. — — (oder unter Berücksichtigung der obigen 2 Thlr. — — an 11,950 Thlr. — —) wieder 250 Thlr. — — erhöht mit 12,200 Thlr. — —, indem man die am vorigen Landtage unter dem Transitorio aufgenommenen 250 Thlr. — — für die vormalige Zeichenschule zu Meissen, zwar nicht für diese, doch als einen kleinen unentbehrlichen Dispositionsfonds dem Normaletat wieder zugewiesen hat; die Deputation erkennt das Bedürfnis zu einer so kleinen Dispositionssumme an, und empfiehlt das Postulat mit

14,022 Thlr. 8 Gr. 8 Pf. incl. 1,822 Thlr. 8 Gr. 8 Pf. zu bewilligen.

Position 28. (Vgl. Nr. 79 der Verhandl. der zweiten Kammer S. 1534.)

142,926 Thlr. 16 Gr. — incl. 425 Thlr. 5 Gr. 4 Pf. transitorisch laut Budgetvorlage, 2,333 Thlr. 8 Gr. — Nachpostulat, = 145,260 Thlr. — — für die Straf- und Versorgungsanstalten und deren Commission.

Die vorige Bewilligung betrug 119,727 Thlr. 1 Gr. 1 Pf., cfr. Landt. Act. 1836 I. 3. S. 166, 167.

Hierzu sind aber noch zu rechnen:

4,000 Thlr. — — als ohngefährer einjähriger Bedarf für das Landesgefängnis, indem zu 1½jähriger Verwaltung 6,000 Thlr. — — überlassen worden, cfr. Landt. Act. I. 1. S. 252, 8,000 Thlr. — — für die Landesanstalt zu Hubertusburg, cfr. das. I. 2. S. 445, 3,233 Thlr. 8 Gr. — für Großhennersdorf, cfr. das. I. 3. S. 404. = 134,960 Thlr. 9 Gr. 1 Pf.

und hiernach zeigt sich jetzt ein Mehrbedürfnis von 10,299 Thlr. 14 Gr. 11 Pf., das hauptsächlich durch den außerordentlichen Bauaufwand, Unterabtheilung X., herbeigeführt, und welches, wenn man letztern abzieht und die Agiodifferenz berechnet, sich sodann in einen Minderbedarf verwandelt. Durch die Erwiederung S. 178 der Landt. Acten 1839 I. 1. dürfte der dort erwähnte Antrag seine Erledigung gefunden haben.

Die Begutachtung der mitgetheilten Hausordnung wird, gleich wie in der zweiten Kammer, der ersten Deputation zuzutheilen sein.

Die obige Position enthält folgende Unterabtheilungen.

I. Die Commission für die Straf- und Versorgungsanstalten. (Vgl. Nr. 80 der Verhandlungen der zweiten Kammer S. 1536.)

7,800 Thlr. — — incl. 125 Thlr. 4 Gr. — transitorischen Agiozuschlag.

Die vorige Bewilligung betrug zwar nur 4,265 Thlr. — —, es waren aber zu Bestreitung des Aufwandes noch 4,300 Thlr. — — Zuflüsse zugewiesen, welche jetzt theils bei den betreffenden Anstalten vereinnahmt werden, theils — wie die Collecten — in Wegfall gekommen sind; wenn sonach der eigentliche Bedarf auf 8,565 Thlr. — — sich berechnete, so zeigt sich jetzt ein Ersparnis von 765 Thlr. — — oder, wenn man den Agiozuschlag berücksichtigt, von 890 Thlr. 4 Gr. —